

Holthus, Manfred

Article — Digitized Version

Pflichtübung der OECD in Sachen Multis

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Holthus, Manfred (1976) : Pflichtübung der OECD in Sachen Multis, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 56, Iss. 7, pp. 324-325

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/134964>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



Pflichtübung der OECD in Sachen Multis

Zu Beginn ihrer Ministertagung am 21. und 22. Juni in Paris haben die in der OECD zusammengeschlossenen Länder eine Grundsatzvereinbarung über die Behandlung von Direktinvestitionen einschließlich eines Verhaltenskodex für multinationale Unternehmen verabschiedet. Achtzehn Monate lang wurde verhandelt, dennoch ist das Ergebnis ziemlich mager ausgefallen.

Die Vereinbarung beruht auf fünf Pfeilern. Zunächst bekunden die Mitgliedsländer die Überzeugung, daß die Aufrechterhaltung eines liberalen Investitionsklimas von gemeinsamem Interesse sei und daß sie daher die positiven Beiträge, die multinationale Unternehmen zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung leisten könnten, fördern sollten. Darin spiegelt sich jedoch nur wider, daß die Mitgliedstaaten – sieht man einmal vom Sonderstatus Jugoslawiens ab – sich nach wie vor zu den Prinzipien des ökonomischen Liberalismus bekennen, unter denen sie am 14. 12. 1960 die OECD ins Leben riefen.

Ähnlich liegen die Dinge beim zweiten der im Abkommen verankerten Prinzipien. Unternehmen unter ausländischer Kontrolle sollen wie inländische Unternehmen behandelt werden. Das Recht, entsprechende Regeln zu erlassen, wird ausdrücklich im Kompetenzbereich der jeweiligen Regierungen belassen. Nichtdiskriminierung und Souveränität sind die gängigen Schlagworte für diese Formeln, die nahezu jeder Veröffentlichung der OECD als Information über Ziele und Prinzipien der Organisation vorangestellt werden. Zu einer multilateralen Kontrollinstanz hat man sich nicht durchringen können.

Im dritten Abschnitt des Vertragswerkes erklären die Mitgliedsländer, daß sie bei der Behandlung von Direktinvestitionen – seien es Anreize oder die Errichtung von Hemmnissen – ihre gegenseitigen Interessen beachten und jede Politik des „Beggar my Neighbour“ durch Kooperation vermeiden wollen. Damit wird offiziell eingestanden, daß Direktinvestitionen nicht immer den Interessen aller beteiligten Länder gerecht werden und somit Konflikte auslösen können. Das Bekenntnis, solche Konflikte durch Kooperation zu lösen, ist nichts anderes als die Einsicht, daß es anders wohl auch kaum möglich ist.

Um so unverständlicher ist es, daß trotzdem im vierten Teil der Übereinkunft nur unverbindliche Verhaltensregeln für die Unternehmen aufgeführt werden. Für alle Unternehmen, versteht sich, für private wie öffentliche, für multinationale wie nationale, „Diskriminierung“ ist ja nicht erlaubt. Die aber wäre angebracht, wie der vorige Abschnitt erahnen läßt und der Verhaltenskodex selbst belegt.

Im allgemeinen Teil verlangt der Verhaltenskodex von den Unternehmen die Einhaltung der Gesetze und die Berücksichtigung der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Ziele des Gastlandes. Daß die Gesetze eingehalten werden müssen, ist eine Selbstverständlichkeit, doch die Forderung nach Berücksichtigung der wirtschaftlich-politischen Ziele ist ökonomisch fragwürdig. Wie sollen die Unternehmen z. B. regionalpolitische Zielvorstellungen berücksichtigen? Das Aufspüren und Ausnutzen von Standortunterschieden ist eine im Wettbewerb notwendige unternehmerische Verhaltensweise. Ein Verzicht darauf würde einen essentiellen Vorteil unseres Systems ausschalten. Die Forderung ist somit an die falsche Adresse gerichtet. Vielmehr sollten die Regierungen die Standortbedingungen so verän-

dern, daß mit weiterer Agglomeration keine Vorteile mehr verbunden sind. Ähnlich läßt sich mit anderen ökonomischen und sozialen Zielen argumentieren.

Die Überwachung der Einhaltung entsprechender Vorschriften und Gesetze sowie die Einschätzung wirtschaftlicher und sozialer Wirkungen von Direktinvestitionen und multinationalen Unternehmen ist nur möglich, wenn die erforderlichen Informationen darüber vorliegen und die internationale Vergleichbarkeit der Partner gegeben ist. Folgerichtig erwartet der Kodex von den Unternehmen die Veröffentlichung verhältnismäßig detailliert beschriebener Tatbestände. Die Freiwilligkeit und der Hinweis darauf, daß sie die Vertraulichkeit der Geschäftsgeheimnisse wahren können, schränkt die Brauchbarkeit solcher Publizität von vornherein erheblich ein. Besser wäre es gewesen, wenn die Regierungen sich auf eine standardisierte Publizitätspflicht zum Schutze von Gläubigern und Aktionären geeinigt hätten und darüber hinaus ihre eigenen statistischen Erhebungen und Berichterstattungen erweitert und einander angeglichen hätten.

Die Bedeutung von Information und Berichterstattung wird auch dadurch unterstrichen, daß von den Unternehmen erwartet wird, daß sie bei ihren Finanztransaktionen die Zahlungsbilanz- und Kreditpolitik berücksichtigen sollen. Dabei wird man an die Währungskrisen der vergangenen Jahre erinnert. Es kursierten zwar geschätzte Angaben über angeblich kurzfristig von den Multis transferierbare Finanzvolumen gigantischen Ausmaßes, niemand hat jedoch angeben können, wieviel davon tatsächlich bewegt wurden.

Die kredit- und zahlungsbilanzpolitischen Forderungen an die Unternehmen verdeutlichen im Zusammenhang mit den Währungskrisen jedoch auch dies: es besteht offensichtlich doch ein Unterschied zwischen nationalen und multinationalen Unternehmen. Die Kontrolle über einkommenschaffende Aktiva in mehreren Ländern bringt eine Vielzahl von konzerninternen Leistungs- und Kreditbeziehungen mit sich, die mit Leichtigkeit veränderten Risikobedingungen angepaßt werden können und zur Erhaltung und Verbesserung der Effizienz des Gesamtunternehmens auch angepaßt werden. Will man diese systembegründete Effizienz erhalten, müssen sich nicht die Unternehmen den überkommenen Steuerungsmechanismen anpassen, sondern die Regierungen müssen sich etwas Neues einfallen lassen.

Die Kontrolle über Produktivvermögen in mehreren Ländern durch ein Unternehmen wirft zwangsläufig auch die Frage nach der Verteilung des Nutzens auf, denn die damit verbundene Flexibilität der Anpassung an Standortbedingungen macht zumindest teilweise die Verlagerung von Einkommenseffekten möglich. Dementsprechend enthält der Kodex auch die Forderung an die Unternehmen, den Behörden alle für die Besteuerung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Veränderung von Transferpreisen zur Steuerminimierung zu unterlassen. Abgesehen davon, daß auch darin wieder das Eingeständnis enthalten ist, daß es eben doch Unterschiede zwischen nationalen und multinationalen Unternehmen gibt, wird dabei übersehen, daß Steuern Standortfaktoren sind, durch deren Variation Regierungen z. B. bei der Industrieansiedlung miteinander konkurrieren. Wenn sie Direktinvestitionen und damit auch sich „multinationalisierende“ Unternehmen zulassen, müssen sie die Verteilung des Nutzens untereinander ausmachen und nicht der höheren Einsicht der Unternehmen überlassen. Nur die vertragliche gegenseitige Verpflichtung der Mitgliedstaaten zum Abschluß entsprechender Steuerabkommen kann dieses Problem lösen.

Ähnlich liegen die Dinge bei den im Verhaltenskodex enthaltenen Forderungen zum Wettbewerbsgebaren. Die Erwartung auszusprechen, sich nicht an untersagten Kartellen zu beteiligen oder marktbeherrschende Stellungen nicht auszunutzen, hilft wenig.

Weitere Verhaltenserwartungen betreffen das Verhältnis zu den Arbeitnehmern und ihren Vertretungsorganisationen sowie den Technologietransfer. Doch auch hier ist nicht einzusehen, warum die Unternehmen ohne staatliche Nachhilfe mehr tun sollen, als Gesetze und der Wettbewerb um die Arbeitskräfte bzw. um die besten Technologien erfordern.

Daß die Teilnehmerstaaten fünftens noch einen Konsultationsmechanismus zum Erfahrungsaustausch vereinbaren, ist ohne Belang und klingt eher nach schlechtem Gewissen darüber, daß ein Durchbruch zu einer internationalen Instanz, die Fehlverhalten aufdeckt und einen verbindlichen Interessenausgleich herbeiführt, nicht gelungen ist.